Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 13. Декабря 1857. № 145. Freitag, den 13. December 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Больмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte

Rußlands Industrie und Handel.

Von J. v. Hagemeister.

(Schluß.)

Bei weitem mehr Grund hat die Nebenbuhlerschaft Rußlands und Englands in China: sie betrifft bis jetzt ausschließlich nur den Handel, weil weder die eine noch die andere Macht den geringsten Einfluß auf die Chinesische Regierung hat. Wegen des besondern Charakters des russisch-chinesischen Handels ist es den Engländern nicht gelungen, die Kiächtaschen Waaren von den chinesischen Märkten zu verdrängen, denn ihr Preis hängt weniger von der Concurrenz der brittischen Fabrikate, als vielmehr von dem Absatz des Thee's in Rußland ab; aber sie drücken die Preise unserer Waaren auf den chinesischen Märkten herab, und in dem Maße wie diese Preise fallen, bewirken sie ein Steigen des Verkaufspreises auf Thee in Rußland. Zugleich wird der zur See aus China eingeführte Thee von englischen Häfen nach der Ostsee versandt und kommt als Contrebande nach Rußland, zur Benachtheiligung des Absatzes des Kiächtaschen Thees. So wird der russisch-chinesische Handel durch die Rivalität der Engländer von zweien Seiten zugleich gedrückt und hierüber beklagen sich mit Recht die russischen Kaufleute. Die Wirkung der englischen Nebenbuhlerschaft auf den chinesischen Märkten fängt jetzt noch mehr an hervorzutreten durch die Genehmigung, einen Theil der chinesischen Waaren für Geld zu kaufen; denn von der Concurrenz der europäischen Fabrikate wird das Quantum der russischen Gewebe abhängen, welches die Chinesen künftig im Tausch gegen Thee nehmen werden, und so viel Anstrengungen man auch gemacht hat, um die Nachtheile des weiten Landtransports auszugleichen, so müssen doch die zur See nach China kommenden Waaren endlich immer die Oberhand gewinnen über die durch ganz Sibirien und die Mongolische Steppe dahin transportirten Waaren.

Unter diesen Verhältnissen haben an beiden Endpunkten des asiatischen Festlandes, in der Türkei, wie in China die russischen Fabrikate gleich wenig Hoffnung die Concurrenz europäischer Waaren auszuhalten. Sie wurde in Persien bis zum Jahre 1832 unterhalten; als aber die russische Regierung den Transit durch unsere Transkaukasische Besitzungen sperrte und dadurch die europäischen Kaufleute zwang, sich einen neuen, von Rußland ganz unabhängigen Weg nach Persien zu suchen, — wurden die russischen Gewebe auch aus Persien verdrängt und können jetzt nur noch mit Mühe, sogar in den, an den Ufern des Caspischen Meeres gelegenen Persischen Provinzen und selbst in den russischen Besitzungen jenseits des Kaukasus abgesetzt werden. Hier jedoch müssen die russischen Fabrikate die Oberhand über die ausländischen behalten und nach diesem Ziele muß alles Streben gerichtet sein. In der That ist auf dem ganzen asiatischen Festlande nur eine Gegend, die große Bedeutung für Rußland hat, — das ist das Bassin des Caspischen Meeres, welches die Gewässer der ganzen östlichen Hälfte des europäischen Rußlands aufnimmt. An dasselbe grenzt im Westen, Süden und Südosten ein Erdstrich, der ganz geeignet ist, viele Erzeugnisse der südlichen Gegenden hervorzubringen, und würden diese Producte mit größerem Vortheil auf diesem Wege, als über das Baltische und schwarze Meer bezogen werden können. Von den gegenwärtigen Besitzungen Rußlands könnten das Gouvernement Schemacha, von den Persischen Besitzungen aber Talysch, Hilän, Masanderan und Asterabad die russischen Fabriken mit Baumwolle, Seide, Färberroth und einigen anderen Farbestoffen versorgen.

Die Einfuhr von Färberroth aus Derbent und Kuba hat schon in dem Maaße zugenommen, daß ungeachtet des beständig wachsenden Bedarfs, die Einfuhr dieses Artikels aus Europa, welche durchschnittlich in den Jahren 1837 bis 1841 bis auf 133 563 Pud gestiegen war, im Jahre 1852 auf 79,000, 1853 aber auf 55,000 Pud gefallen ist. Von den 30,000 Pud Seide, die in den russischen Fabriken verarbeitet werden, kommen nicht mehr als 5—6000 Pud aus Europa und Brussa; das übrige Quantum wird aus Persien und den russischen Besitzungen jenseits des Kaukasus bezogen. In der letzteren werden bis 30,000 Pud gewonnen und von Hiläu aus wurden bis zu der Zeit, da die Cholera im Jahre 1830 diese Provinz verheerte — nach anderen Orten Persiens und über die Grenze hinaus, 35,000 Pud jährlich versandt.

Das Abwickeln der Seide geschieht in Persien und Transkaukasien mit so unvollkommenen Hilfsmitteln, daß hiedurch der Preis dieser Waare, gegenüber der Seide europäischer Bearbeitung, nicht selten um 100% sinkt. Gar leicht könnte diesem Uebelstande durch Einführung von Haspeln geringer Größe abgeholfen werden.

Ungleich größere Anstrengungen erfordert die allgemeinere Verbreitung der Baumwollenstaude an den Gestaden des Caspischen Meeres. Masanderan könnte jetzt schon den russischen Fabriken 100,000 Pud Baumwolle liefern, während bis zum letzten Kriege die Lieferung nach Astrachan niemals auch nur 20 000 Pud erreicht hat; im Jahre 1854 aber stieg sie auf 56,000 Pud, und nach der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Landstrichs zu urtheilen und mit Rücksicht auf die geringe Mühe, welche die Pflege der Baumwollenstaude erfordert, könnte diese Pro-

duction bedeutend erhöht werden. In der Umgegend Baku's werden sehr kleine Anpflanzungen der langfaserigen Baumwollenstaude aus amerikanischem Samen angetroffen, welcher hier gut gedeiht. Ueberhaupt wird in den russischen Besitzungen jenseits des Kaukasus die Baumwollenstaude in ausgedehntem Maaße nur im Gouvernement Eriwan gezogen, allein die Fasern der Pflanze sind des rauhen Klima's wegen kurz und der Landtransport von dort nach Rußland ist nicht möglich. In dem weiten Thale des Kur aber, welches durch Kanäle, die aus den Zuflüssen dieses Stromes hergeleitet werden, nicht schwer zu bewässern ist, desgleichen auch an dem südlichen und südöstlichen Ufer des Caspischen Meeres könnte die Baumwollenstaude mit Nutzen aus amerikanischem Saamen gezogen werden, nur muß zur Sonderung der Hülle von den Fasern überall die in Amerika gebräuchliche Maschine benutzt werden, welcher vornehmlich die dortige Baumwollen-Production ihre weit vorgeschrittene Entwickelung verdankt. Ob man an diesen Orten Indigo mit Vortheil gewinnen kann, ist nicht bekannt, jetzt werden Versuche deshalb angestellt. Safran wird gegenwärtig ebenfalls zu den Producten des Bakinschen Kreises gerechnet und Reiß ist das Ur-Erzeugniß des ganzen südlichen Gestades des Caspischen Meeres.

Um aber die Gaben der reichen Natur der Ufergegenden des Caspischen Meeres gesichert nutzbar machen zu können, ist vor Allem nothwendig, dort eine geregelte Ordnung herzustellen und eine gut organisirte Verwaltung einzurichten, leider aber sind diese Orte von Muselmännern bewohnt, welche der europäischen Civilisation wenig zugänglich und den Christen feindlich gesinnt sind. Mahomet dienen auch alle Völkerschaften, die im Norden des Himalaya-Gebirges wohnen, mit denen Rußland in ununterbrochenem Verkehr steht und dieser Umstand muß als Haupthinderniß einer größeren Entwickelung dieses Verkehrs angesehen werden. Wenn alle Bewohner Indiens muselmännischen Glaubens wären, so würde die Macht der englischen Compagnie wol kaum ohne große Opfer zu erhalten gewesen sein. Jetzt ist nur ein Theil der Bewohner Indiens und alle Afghanen Anhänger Mahomets, und ebendies sind die unruhigsten und widerspenstigsten.

Der Besitz des Bassins des Caspischen Meeres könnte Rußland veranlassen in das Innere Asiens einzudringen, wenn die Möglichkeit, an welche Viele bis jetzt noch glauben, vorauszusehen wäre, den Lauf des Amu-Darja ins Caspische Meer zu leiten. Jedoch ist dieses Project aus folgenden Gründen nicht praktisch: 1) die Entfernung von Chiwa bis zum Caspischen Meere ist zweimal so groß wie die bis zum Aral-See. 2) Auf der letzten Strecke fließt der Strom über Lehmboden, während von der Seite des Caspischen Meeres Triebsand vorliegt; die Unmöglichkeit diesen Sand fruchtbar zu machen, veranlaßte die Besitzer von Chiwa vor mehr als 300 Jahren den westlichen Arm des Stromes abzudämmen und dessen Wasser in den Aral-See zu leiten, jetzt giebt es schon an den Ufern dieses Flusses ziemlich bedeutende Ansiedelungen; 4) die östliche Abdämmung ist schon mehrmals ausgespült worden und das Wasser kehrte in sein altes Bett zurück, welches übrigens so sehr versandet ist, daß das Wasser die umliegende Steppe überschwemmte und im Sande versiechte. 5) Der Amu ist bei seinem Fall in den Aral-See nicht tiefer als 1½ bis 2 Fuß, folglich würde, wenn es auch gelänge, seine Wasser bis zum Caspischen Meere zu leiten, das Ende dieses Stromes doch niemals einen schiffbaren Weg darbieten. Jetzt ist der Amu-Darja oberhalb bis Balcha auf einer Distanz von mehr als 1000 Werst schiffbar. Den Syr-Darja aber kann man mit großen Fahrzeugen bis Taschkent befahren, mit kleinen bis zur Höhe von Kokan. Wenn man auf diesen Flüssen eine Dampfschifffahrt einrichtet, so kann man leicht auf denselben Waaren befördern, doch hat man einmal zur Zeit noch nicht Steinkohlen in der Nähe dieser Flüsse entdeckt und Wald, außer Gebüsch, ist ebenfalls nicht vorhanden; sodann aber fallen beide Flüsse in den Aral-See, von welchem bis zu den Grenzen Rußlands die Karavanen immer noch einen ganzen Monat brauchen. Daher ist von einer Schifffahrt auf den genannten Flüssen ein wesentlicher Nutzen nicht zu erwarten, und wird, so lange eine Verringerung der Transportkosten nach Chiwa, Buchara, Kokan nicht ermöglicht worden, der Handels-Verkehr mit diesen Besitzungen immer unbedeutend bleiben, obgleich dieselben besonders bei einer besseren inneren Organisation, mit Rußland viele Gegenstände austauschen könnten. Allein Rußland vermag die gegenwärtig dort herrschende Barbarei nicht umzugestalten, ohne diese Staaten — welche übrigens 4 000,000 fanatischer Muselmänner in sich fassen — zu unterwerfen. Würden die dazu erforderlichen Opfer Ersatz finden? Kann es gerathen sein ein Heer und Geldopfer daran zu setzen, um Einzelnen den Absatz russischer Fabrikate dahin zu erleichtern und von dort aus etwas mehr Baumwolle und Seide auszuführen? Nur die Entdeckung reicher Goldlager in den Kokanschen Gebirgen könnte eine zeitweilige Inbesitznahme dieser Gegend rechtfertigen.

Zum Schluß werfen wir wohl einen Blick auf den Verkehr Rußlands mit China. Die westlichen Theile dieses Staates, d. h. das chinesische Turkestan, können europäische Waaren nur aus Rußland erhalten; jedoch ist der nördliche Theil dieser Provinz, Tschugutschak und Kuldscha, welcher bisweilen von Russischen Karavanen besucht wird, leider sehr wenig bevölkert, die menschenreichen und wohlhabenden Bezirke aber, wie: Aksa, Jarkend und Kaschgar sind den Europäern nicht geöffnet. Wegen des weiten und schwierigen Transports der Waaren kann man kaum auf einen bedeutenden Absatz russischer Fabrikate in jenen Gegenden rechnen, doch ist es allerdings Pflicht der Regierung, den Industriellen alle Wege zu öffnen, selbstverständlich, wenn die zur Erreichung des Zieles erforderlichen Anstrengungen auch mit dem erwarteten Nutzen in dem rechten Verhältnisse stehen. Leider sind die Bewohner dieser Bezirke Muselmänner und daher den Christen nicht geneigt.

Vor Kurzem begann ein Theil des in Kiächta mit Ost-China betriebenen Handels sich nach Tschugutschak und Kuldscha hinzuziehen. Allein hiervon ist schwerlich eine bedeutende Ermäßigung des Theepreises zu erwarten, denn die Entfernung, welche die Waare auf dem neuen Wege zurückzulegen hat, wird um gar nichts verkürzt. Der ganze Unterschied besteht nur darin, daß der Thee künftig durch chinesische Besitzungen gehen wird, während er bis jetzt durch das östliche Sibirien befördert wurde; die Möglichkeit aber, die Waaren von Semipalatinsk bis Tjumen herunterzuflößen würde sie kaum viel billiger stellen.

Am meisten würden die Russen der chinesischen Bevölkerung näher gebracht werden durch Verlegung des jetzt in Kiächta betriebenen Handels um 1285 Werst weiter nach Kalgan, an die Grenze zwischen der Mongolischen Steppe und China. Dort würde die russische Kaufmannschaft, in unmittelbare Beziehung zu den chinesischen Con-

sumenten tretend, sich nicht, wie in Kiächta, in den Händen einer geringen Anzahl Monopolisten befinden und könnte unbehindert Handel treiben mit den Bewohnern der mongolischen Steppe, einem Volke, das sanft ist und gern Ausländer aufnimmt.

Uebrigens ist es sehr zweifelhaft, ob der Landhandel mit China sich noch lange in gegenwärtiger Ausdehnung erhalten wird. In Folge des weiten Transports kommt der Thee den russischen Consumenten so theuer, daß sie auf jedes Pfund nicht weniger als 60 Kop. mehr zahlen, als er ihnen auf dem Seewege kosten würde. Durchschnittlich wurden in den letzten Jahren in Kiächta eingeführt 9 bis 10 Millionen Pfund Thee, folglich haben die russischen Consumenten alljährlich eine Steuer von 6 Mill. Rbl. zu Gunsten der Fabrikanten und Sibirischen Fuhrleute zu tragen. Letztere büßen allerdings einen großen Theil ihres Erwerbes ein, wenn der Handel an der West-Grenze Chinas über den Kiächtaschen die Oberhand gewinnt; allein seitdem den Kaufleuten die Erlaubniß ertheilt worden ist, Gold und Silber zu geben für eine Summe, die dem 3. Theile der von ihnen gelieferten Manufactur-Erzeugnisse und der Hälfte der ausgeführten Rauchwaaren gleichkommt könnte der Absatz der russischen Fabrikate in China so fühlbar abnehmen, daß das von den Consumenten zu Gunsten der Producenten geforderte Opfer sich ganz unverhältnißmäßig zu dem von letzteren erzielten Gewinn herausstellen möchte.

Es kann endlich auch nicht übersehen werden, daß die heimliche Einfuhr von Thee über die westliche Landgrenze eine so außerordentliche Ausdehnung erreicht hat, daß, wenn es nicht gelingen sollte, diesem Schmuggelhandel zu steuern, die Regierung sich vielleicht gezwungen sehen wird, die Einfuhr von Thee über die europäischen Zollämter zu gestatten. Damit ist aber die Concurrenz des Kiächtaschen Thees gänzlich ausgeschlossen und alsdann wird der Handel mit China wahrscheinlich sich nur auf den Verkehr der Grenzbewohner Sibiriens und Chinas und auf den Absatz von Rauchwaaren beschränken, welche die nördlichen Provinzen Chinas einzig und allein aus Rußland erhalten können. Gewiß wäre dieses Ergebniß ein sehr wenig erfreuliches, denn es ist allerdings wünschenswerth, daß die jetzt für Kiächta arbeitenden Fabriken den Absatz ihrer Erzeugnisse dorthin sich erhalten, wenigstens so lange noch nicht alle die Hindernisse beseitigt worden sind, welche zur Zeit noch die Entwickelung der Industrie Rußlands hindern ohne durch die natürliche Lage des Landes bedingt zu sein. Alsdann aber werden unsere Fabriken billiger arbeiten können und im Stande sein sich auf anderem Wege für den Verlust des Kiächtaschen Marktes zu entschädigen.

Noch wichtiger ist der Umstand, daß die zwischen Kiächta und Nishni-Nowgorod gehenden Karavanen hauptsächlich die Verbindung zwischen dem europäischen Rußland und Sibirien unterhalten, und daß diesen Verkehr auf andere Weise zu unterhalten sehr schwer werden möchte.

Literärisches.

Die Zeitschrift „der **Kawkas**“ beginnt mit dem Jahre 1858 ihren 13ten Jahrgang. Sie enthält: 1) obrigkeitliche Anordnungen und die bemerkenswertesten Neuigkeiten aus dem Innern Rußlands; 2) Nachrichten aus dem Kaukasus und aus Transkaukasien; 3) ausländische Nachrichten; 4) eine literärische Abtheilung oder a. Artikel wissenschaftlich-literärischen Inhalts, vorzugsweise (jedoch nicht ausschließlich) aus der Geschichte, Etnographie und Statistik des Kaukasus und Transkaukasiens, b. Novellen, Erzählungen, Gedichte, Sittenschilderungen, Biographien, Anekdoten aus dem Kriegsleben, Reisebeschreibungen, Schilderungen von Städten, Neuigkeiten aus der Welt der Künste, über Landwirthschaft und der Industrie; Theaterchroniken 2c.; 5) Feuilleton; 6) Nachrichten aus Tiflis; 7) meteorologische Beobachtungen des Tiflisschen magnetischen Observatoriums und endlich 8) Nachrichten über Angekommene und Abreisende.

Die Pränumeration wird entgegengenommen

1. in Tiflis von der Redaction der Zeitschrift;
2. in St. Petersburg im Bücher-Magazin des W. P. Petschatkin;
3. in Moskau von dem Commissionär der Moskauschen Universität T. O. Gowetnikow;
4. in allen bei den Postämtern befindlichen Zeitungs-Expeditionen und den Postämtern selbst; jedoch übernimmt die Redaction der Zeitschrift nur dann die Garantie für die richtige und zeitige Zustellung, wenn die Pränumeration bei ihr selbst geleistet worden.

Der Abonnementspreis ist:

	jährlich	halbjährlich
1. Für die Zeitschrift „der Kawkas“ (ohne den „Westnik“ oder die Krons-Beilagen) . . .	8 R. 50 K.	4 R. 50 K.
2. für die Kronsbeilagen	5 „ — „	2 „ 50 „
3. für die Zeitschrift und die Krons-Beilagen	12 „ — „	6 „ — „

Für die Uebersendung an Auswärtige sind sowol für das jährliche, als auch für das halbjährliche Abonnement 50 Kop. S. hinzuzufügen.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Futtermischung. In Großkmehlen wird seit längerer Zeit das Futter nach den Grundsätzen der landw. Chemie in der Art gemischt, daß auf 100 Pfd. lebenden Gewichts dem Rindvieh täglich $2,_5$ bis $2,_8$ Pfd. Trockensubstanz, $0,_{25}$ bis $0,_3$ Pfd. stickstoffhaltigen und $1,_{25}$ bis $1,_4$ Pfd. stickstofffreien Nährstoffs verabreicht werden. Der Besitzer, Hr. v. Lingenthal versichert, bei dieser Fütterung sehr gute Resultate in Beziehung auf Milchergiebigkeit und Nachzucht erzielt zu haben. Im Wirthschaftsjahre 1855/56 gaben die Kühe Allgäuer Race außer der Milch, welche das Kalb 3—4 Wochen lang voll erhielt, im Durchschnitt 2120 Quart mit durchschnittlich $11,_1$ Proc. Rahm; 1½ Quart Rahm gab 1 Pfd. Butter. — Das Fuder Rindviehdünger, à 25 Ctr., das früher auf 2 Thlr. 10 Sgr. berechnet werden mußte, berechnete sich im letzten Jahre trotz der Theuerung der nach dem Marktpreise in Rechnung gestellten Futtermittel nur auf 2 Thlr. 3 Sgr.

(Zeitschr. d. landw. Centralv. d. Prov. Sachsen 1856.)

Anzeigen für Kur- und Livland.

Da der gelinde Winter dieses Jahres keinen großen Absatz von **Pelzwaaren** verspricht, so wollen wir bei den bedeutenden Vorräthen, die wir besitzen, unsere Waaren lieber **billiger** verkaufen, als unverkauft lassen. Wir ersuchen Kaufliebhaber, hierauf gütigst reflectiren zu wollen. 2

L. M. Rubinstein's Erben,

alte Pelzhandlung in der großen Straße im Loewensternschen Hause.

(Kurl. Gouv.-Zeitung Nr. 97).

Eine Auswahl von

Krimschen Schaaffellen

und **Pelzen** erhielt und verkauft zu billigem Preise die neue Pelzhandlung von H. L. Rubinstein, Schloßstraße in Mitau. 1

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 94.)

* * *

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1815	Engl. Brg. „Sedolous"	vom Strande ab	und in	den Hafen	eingebracht worden
1816	Ruff. Schlupp „Catharina"	Cpt. Schwanenberg	Reval	Hafer	Todleben

Schiffe sind ausgegangen: 1801 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 12. December 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann Sternberg, Hr. Arthur Hofrichter, Hr. Kaufmann Migeod aus dem Auslande; Hr. Ingenieur Plarson von Glasgow.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Buxhöwden aus Ehstland; Hr. Landwirth Kleberg aus dem Auslande.

The Kings Arms. Hr. Disponent Eilenberg von Libau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 11. December 1857

pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2 1	80
Waizenmehl	3 60	90
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10	70
Butter pr. Pud	7 6	80
Heu „ „ K.	35	40
Stroh „ „ „	—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	—
⅔ „ „	—	—

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Riten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Rejhinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	$7^3/_4$	8
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London 3 Mon.	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

	Verk.	Kauf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	111	„„	„„
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	$113^1/_2$
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	$98^1/_2$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$102^1/_4$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	$101^1/_2$
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn-Actien	$127^1/_2$	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. December 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 145. Пятница. 13. Декабря — Freitag, den 13. December 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat auf Vorstellung des Minister-Comités Allerhöchst zu befehlen geruht: mit der Medaille „für die Rettung Verunglückter" zum Tragen im Knopfloch am Wladimirbande für menschenfreundliche Thaten zu belohnen und zwar mit der goldenen: der Vorsitzer des Gemeindegerichts, den Bullenschen Bauer Marthin Berkmann; mit der silbernen: die Bullenschen Bauern: den Substitut des Gebiets-Aeltesten Jaan Kallning, den Substitut des Gemeindegerichts-Beisitzers Jaan Soole und den Substitut des Gemeindegerichts-Beisitzers Andres Soole, Indrik Berkmann, Jaan Innus Berkmann, Marthin Innus Berkmann und den Bauernsohn Jaan Rengit.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Sawelly Akentjew in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 2½ Werschok groß, hat schwarzes Hauptthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht von dunkler Farbe, ist ungefähr 20 Jahre alt; demselben fehlt in der untern Kinnlade auf der linken Seite ein Zahn; hat auf dem linken Schienbeine einige Zeichen verheilter Wunden und auf dem rechten Fuße eine Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5352. 1

Hinsichtlich der Entlassung der Untermilitairs aus den Truppen auf unbestimmten Urlaub, mit Zuzählung derselben zu den Reservetruppen, und in Betreff der Aufrechterhaltung ihrer guten Führung während ihres Aufenthalts in den Gouvernements ist durch die bestehenden gesetzlichen Verordnungen Nachfolgendes bestimmt:

1) Durch den Militairgesetzcodex Th. 2 B. 1 § 1205: das Recht zur Entlassung auf unbestimmten Urlaub wird von den Untermilitairs durch völlig untadelhafte Ausdienung der vorgeschriebenen Jahre erworben.

2) Durch die Allerhöchst am 15. Mai 1856 bestätigten Regeln §§ 1, 8, 9: Auf bestimmten Urlaub, vor Ausdienung der Termine für den unbestimmten Urlaub, werden nur solche Untermilitairs entlassen, welche wegen eifrigen und untadelhaften Dienstes dessen würdig erachtet werden.

3) Durch den Militairgesetzcodex Th. 2 B. 1 § 1310, 1311: Untermilitairs, welche sich auf unbestimmten oder bestimmten Urlaub befinden, müssen sich nüchtern und wohlanständig führen, stets das militairische Aussehen beibehalten, den Bart scheeren, nicht bettelnd umhergehen, sich geziemend kleiden und entweder einen Uniformsmantel oder die gewöhnliche Einwohnerkleidung tragen.

4) Am a. O. § 1313, und durch die Anmerkung zu demselben in der 4. Fortsetzung: Wenn einer der auf Urlaub entlassenen Untermilitairs sich nicht ordentlich und nüchtern führt, oder aus Arbeitsscheu sich mit Betteln befaßt, oder auf schlechter und unanständiger Aufführung betroffen wird, so sollen solche Untermilitairs, nach gehöriger Feststellung ihrer Aufführung durch die örtliche Obrigkeit, den Commandeuren der innern Garnison-Bataillone, zur Abfertigung in den activen Dienst, unter Verlust des Rechts auf Verabschiedung für immer, übergeben werden.

5) Am a. O. durch die Ergänzung zu § 1313

in der 1. Fortsetzung: Für den Fall, daß Untermilitairs, wegen Vergehen, aus dem Urlaub in den activen Dienst mit Verlust des Rechts, auf Verabschiedung abgefertigt werden, ist bestimmt worden: denselben zugleich die auf ihrem linken Aermel befindlichen, für untadelhaften Dienst ertheilten Tressen (нашивки) zu nehmen.

6) Am a. O. § 1314: Falls einer der auf Urlaub entlassenen Untermilitairs solcher Vergehen schuldig befunden wird, welche ihn der gesetzlichen Verurtheilung unterziehen, so ist ein solcher dem Kriegsgerichte bei dem innern Garnison-Bataillon zu übergeben. Die Untersuchungssachen über solche Untermilitairs werden dem Bezirksgeneralen der innern Wache vorgestellt, und werden nach der ihnen ertheilten Machtvollkommenheit entschieden, oder an den Corpscommandeur der innern Wache gesandt, wenn die Wichtigkeit der Sache solches erfordert.

7) Durch die Ergänzung 2 zu § 1310 desselben Buchs des Gesetzcodex in der 4. Fortsetzung: In den Städten wird den Stadthäuptern und Polizeimeistern, in den Kreisen den Ordnungsgerichtern das Recht eingeräumt: beurlaubte Untermilitairs, welche sich geringer Vergehen schuldig machen, für das erste Vergehen einem dreitägigem Arreste zu unterziehen, für das zweite aber einem gleichen Arreste bei Wasser und Brod, zu welchem Zwecke sie an die nächsten Kreisinvalidencommandos oder Garnison-Bataillone abzufertigen sind; dagegen mit denjenigen Beurlaubten, welche einer unanständigen Führung und anderer, zum dritten Male begangenen, Vergehen überwiesen werden, so wie oben im 4. Punkte angezeigt, zu verfahren.

8) Durch die Ergänzung 3 zu demselben § in der 4. Fortsetzung: Beurlaubte Untermilitairs, welche sich in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland befinden, werden in diesen Gouvernements den Gemeindegerichten und Gutspolizeien untergeordnet, als welche ihnen gebührenden Schutz und gesetzliche Genugthuung verschaffen müssen, im Falle ihrer liederlichen und unordentlichen Aufführung oder irgend welcher geringen Vergehen, oder gegen die Einwohner gerichteter unrechtfertiger Klagen und Forderungen, sind die erwähnten Autoritäten berechtigt, die Beurlaubten einer Correctionsstrafe zu unterziehen, in gleicher Weise, wie die Einwohner, — jede Art körperlicher Bestrafung jedoch ausgenommen.

Wenn aber die Beurlaubten, nach der Anwendung der Correctionsmaaßregeln, auf's Neue einer tadelhaften Führung oder Vergehen überwiesen werden, so hat, gemäß § 1313, Th. 2 B. 1 des Militairgesetzcodex, die örtliche Civilobrigkeit die Untersuchung zu bewerkstelligen, und die Acte nach Beendigung der Untersuchung, nebst den Schuldigen, an die Commandeure der innern Garnison-Bataillons, Behufs deren weiterer Anordnung abzufertigen.

9) Durch die 5. Ergänzung zu § 1313, Th. 2 B. 1 des Gesetzcodex in der 7. Fortsetzung: Die Unbestimmt-Beurlaubten mit Unteroffiziersrang, werden, wenn sie wegen Vergehen in den activen Dienst abgefertigt werden, ohne Verlust ihres Ranges, im Dienste als Gemeine gebraucht, bis sie durch ausgezeichnete Aufführung und musterhaften Eifer sich des Unteroffiziersdienstes würdig machen.

Gegenwärtig hat Seine Kaiserliche Majestät zu befehlen geruht, durch ein Circulair im Militair-Ressort einzuschärfen, und durch das Ministerium des Innern anzuordnen, daß die obgedachten, durch das Gesetz vorgeschriebenen, Regeln in Betreff der auf Urlaub befindlichen Untermilitairs auf das Strengste erfüllt werden.

Solcher Allerhöchste Befehl wird, auf Grund einer Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern hiemit vom Livländischen Civil-Gouverneur sämmtlichen Stadt- und Landpolizeien, so wie Guts- und Pastorats-Verwaltungen des Gouvernements zur schuldigen Erfüllung eröffnet.

Nr. 13,029.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленiе объявляетъ, что согласно постановленiю своему, состоявшемуся 13 Ноября 1857 года, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣнiе, принадлежащее умершему Коллежскому Секретарю Валерiану Бухарову, состоящее въ Порховскомъ уѣздѣ, на удовлетворенiе долговъ его Бухарова, признанныхъ имъ по безспорнымъ заемнымъ обязательствамъ: Титулярному Совѣтнику Полянскому 770 руб. и Надворному Совѣтнику Селянинову 1500 руб. с., заключающееся въ слѣдующемъ: по послѣдней 9-й ревизiи значится дворовыхъ людей мужескаго пола 18, женскаго 14, а наличныхъ мужескаго пола 15 и женскаго 6. Въ деревнѣ Стѣхновѣ крестьянъ, по послѣдней 9-й ревизiи мужескаго пола 26, женскаго 29, а наличныхъ мужескаго пола 28 и женскаго 28. Въ деревнѣ Сакиринѣ, по послѣдней ревизiи ревизскихъ и наличныхъ муж. пола 13. женскаго 12. Въ деревнѣ Малый Скубецъ, мужескаго пола 2, женскаго 2, а наличныхъ му-

жескаго пола 3 и женскаго 2, всего по 9-й ревизіи въ означенныхъ деревняхъ поступило въ опись ревизскихъ и наличныхъ 59 душъ мужескаго и 57 женскаго пола душъ, а наличныхъ 48 душъ. Въ деревнѣ Стѣхновѣ земли: подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 дес. 100 саж., пахатной 150 дес. 1855 саж., сѣнокосной 22 дес., лѣсу дровянаго 30 дес., подъ полурѣчкой 1 дес. и подъ дорогами 3 дес. 1800 саж., а всего 211 дес. 1355 саж. Въ деревнѣ Сакиркахъ пахатной 54 дес. 922 саж., сѣнокосной 5 дес. 287 саж., лѣсу дровянаго 4 дес. 128 саж., подъ поселеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1 дес. 2082 саж., подъ дорогами 1350 саж. и подъ полуручьемъ 1395 саж., а всего 66 дес. 1364 саж. Въ деревнѣ Малый Скубецъ пахатной 27 дес. 1550 саж., покосу 1 дес., лѣсу дровянаго 2 дес. 50 саж., по болоту 1 дес. 1037 саж., подъ поселеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1038 саж., подъ проселочными дорогами 698 саж., подъ полуручьемъ 35 саж., а всего 32 дес. 2008 саж. Въ отхожей пустошѣ Сатино сѣнокосной 5 дес. 280 саж., лѣсу 23 дес. 372 саж., подъ дорогою 900 саж., подъ ручьемъ 300 саж., а всего 28 дес. 1852 саж. Всей же земли въ означенныхъ деревняхъ состоитъ на часть Г. Бухарова 339 дес. 1779 саж. Означенныя земли окружены одними межами, по каждому селенію особо и принадлежатъ одному владѣльцу описываемаго имѣнія. Количество и качество означенныхъ земель показано изъ плановъ и межевыхъ книгъ, согласно раздѣльнаго акта на деревню Малый Скубецъ. Господскихъ строеній, фабрикъ, заводовъ и другихъ заведеній, а также скота и хлѣба собственно помѣщику принадлежащаго нѣтъ. Въ описанномъ имѣніи 19 тяголъ, одно изъ нихъ безъ-оброчное по случаю новаго заведенія изъ дворовыхъ, 18-ть же состоятъ на оброкѣ, платитъ каждое тягло по 21 руб. 43 коп. сереб.; находящіеся же въ С. Петербургѣ на оброкѣ дворовые люди платятъ оброка 70 руб., всего же въ годъ получается оброку 455 руб. сер. А вообще все имѣніе по десятилѣтней сложности годоваго дохода и согласно § 125 оцѣнено въ 4550 руб. сереб. Изъ примѣчанія къ описи видно: 1) что значущіяся по свидѣтельству Гражданской Палаты деревни: Скуйлово и Пѣшково при залогѣ были въ чрезполосномъ владѣніи Г. Бухарова съ Г-жею Ежовскою; при раздѣлѣ же земели, земли въ этихъ деревняхъ достались Г-жи Ежевской, а крестьяне Г. Бухарова изъ деревни Скуйлова переведены въ деревню Стѣхново, а изъ Пѣшкова на ненаселенную землю въ Малый Скубецъ, крестьяне же Г-жи Ежевской, жившіе до раздѣла въ этихъ деревняхъ переведены ею въ другія мѣста, такимъ образомъ съ пріобрѣтеніемъ земель Г-жи Ежевской въ Стѣхновское и Маломъ Скубцѣ ей достались таковые въ Скуйловѣ и Пѣшковѣ безъ посторонняго владѣнія, отъ чего и деревня Скубецъ въ свидѣтельствѣ Гражданской Палаты и залогѣ незначится. 2) Въ деревнѣ Сатинѣ по 8-й ревизіи числилось 5 душъ, которые послѣ залога переведены въ дворовые люди и бывъ записаны по 9-й ревизіи незначатся по залогу. 3) Меньшее количество описанной по документамъ земли, противъ заложеннаво, произошло отъ подѣла чрезполосности, замѣняясь количествомъ земли. Дворовые же люди показанные въ описи, до смерти Г. Бухарова числились при незаложенномъ селѣ Осьѣ, доставшемся мѣщанкѣ Харитоновой, изъ коего со смертію Бухарова выведены и описаны при деревнѣ Стѣхновой, находясь на оброкѣ. Описанное имѣніе назначается въ продажу съ переводомъ на покупщика долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 28 Января 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

* * *

Ковенская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ, что 7го Января 1858 года въ Присутствіи ея будутъ производиться торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу въ казенныхъ дачахъ Ковенскаго Уѣзда поврежденныхъ шелко-

рядомъ-монахомъ бревенъ разныхъ размѣровъ 90,203 и жердей 125,552 шт., почему желающіе участвовать въ таковыхъ торгахъ, должны явиться съ благонадежными залогами въ Присутствіе Палаты. 2

Ноября 30 дня 1857 года.

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 8 сего Ноября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи назначенъ торгъ 15 Января 1858 года съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго двухъ-этажнаго дома на каменномъ фундаментѣ съ деревянною мельницею, строеніемъ, садомъ и землею, въ количествѣ 217½ кв. саж., за исключеніемъ изъ оной 14-й части, принадлежащей Ефросиньѣ Новицкой, состоящаго въ г. Велижѣ, принадлежащаго мѣщанамъ Филипу и Степану Крупскимъ, оцѣненнаго въ 1200 р. с., за искъ мѣщанки Савельевой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, остальныхъ 500 р. с. съ процентами, мѣщанина Савицкаго по векселю 16 р., а также на пополненіе штрафа за неправую апелляцію 104 р. 50 к. с., гербовыхъ пошлинъ 6 р. с. и публикаціонныхъ денегъ за припечатаніе въ Вѣдомостяхъ объявленія о продажѣ пристани Купскихъ 15 р 68 к. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое объявленіе будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Arrendator Johann Teppan mittelst des mit den Erben des weiland Koch Busch am 13. Mai 1857 abgeschlossenen und am 29. Juni 1857 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 167g auf Universitätsgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3600 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat; als werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 2. October 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Arrendator Johann Teppan nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 998.

Dorpat-Rathhaus, am 21. August 1857. 2

Bekanntmachungen.

Въ Рижской Духовной Консисторіи назначены 20го Января будущаго 1858 года торги, а чрезъ три дня переторжка на производство въ Рижской Благовѣщенской церкви позолотной и красильной работъ, на что примѣрно исчислено отъ 4000 до 4500 руб. сер., посему желающіе участвовать въ сихъ торгахъ благоволятъ явиться въ Консисторію въ назначенное время съ узаконенными залогами и съ надлежащими о званіи своемъ документами.

№ 5342. 2

* * *

In der Nacht vom 6. auf den 7. December wurde die Uexküllsche Gebietslade durch Einbruch in das Dach der Magazin-Kleeten entwandt, außer mehren Quittungen und Werthpapieren, sind in Silberscheinen zu 25-, 10-, 5-, 3- und

1-rublige	847 Rbl.	
in Silber	60 „	
in Kupfer	3 „	2½ Kop.
in Summa . .	910 „	2½ „

gestohlen.

Riga-Ordnungsgericht, 9. December 1857. 3

* * *

Der Rigasche Börsen-Comitée bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach den Statuten des von ihm administrirten Unterstützungsfonds die Ansprüche an denselben nur durch jährlich fortzusetzende Beiträge zu bewahren sind, und der Betrag von den nicht über See handelnden Herren Producten-Händlern durch eine Abgabe von einhalb per Mille ihres jährlichen Umsatzes aller über die Waage und durch das Messer- und Lig-

ger-Amt zur unmittelbaren Verschiffung gelieferten Waaren nach demselben Werthe, der zum Maaßstabe des Betrages der über See handelnden Kaufmannschaft dient, zu entrichten ist.

Der Börsen-Comitée ladet daher alle zu besagter Kathegorie und zum Börsen-Verein gehörigen Herren Producten-Händler, welche der durch die bisherige Erlegung der Beiträge erworbenen Rechte nicht verlustig gehen wollen, ein, ihre Quoten für das Jahr 1857 — imgleichen diejenigen Herren Kaufleute dritter Gilde, denen durch Beschluß der General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 14. Februar 1834 bewilligt worden, ihre freiwilligen Beiträge ferner jährlich bona fide zur Cassa des Unterstützungsfonds zu zahlen, solche ebenfalls für das Jahr 1857 spätestens bis zum 10. Januar 1858 bei dem derzeitigen Cassa-Administrator, Herrn Aeltesten J. F. Burchard, gegen Quittung berichtigen zu wollen.

Riga, 10. December 1857.

* * *

Die 5. Section der Commission zur Abtragung der Festungswerke fordert Diejenigen, welche verschiedene Erdabtragungen und Mauerablösungen zu übernehmen gesonnen sind, hiemit auf, am Sonnabend den 14. December 1857 im Locale des Stadt-Cassa-Collegiums Nachmittags 1 Uhr sich einzufinden.

* * *

Vom Gemeindegericht der im Dörpt-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Alt- und Neu-Anzen, werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 20. December d. J., versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihre Familienglieder, sich hierselbst vorstellig zu machen. Wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung haften die Säumigen, wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen. Nr. 482. 3

Alt- und Neu-Anzen-Gemeindegericht, am 29. November 1857.

* * *

Es werden sämmtliche zur Gemeinde des im Dörpt-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Uelzen angeschriebenen, außerhalb derselben domicilirenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. December d. J. sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Familienzahl bei diesem Gemeindegerichte zu melden. Die Nichterschienenen haben unausbleibliche Verantwortlichkeiten sich selbst beizumessen.

Uelzen-Gemeindegericht, 28. November 1857.
Nr. 124. 3

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende Gemeindeglieder zu denen im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter: Schloß-Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Malup, Hermannshof, Charlottenburg und Schlackum gehörigen Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 1. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei den örtlichen Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu obbenannten Gütern gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. 2

Gemeindegerichte der Marienburgschen Güter, den 30. November 1857.

* * *

Vom Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Wolfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes Keysen werden sämmtliche entfernt wohnende, zur Keysenschen Gemeinde verzeichnete Individuen, — namentlich aber, die seit Jahren paßlos sich umhertreibenden, als: Libbis Ohsoliht und Dohre Rosenblatt, — hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seeen-Revision unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden, und bei späterer Meldung oder gerichtlicher Ermittelung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. 2

Keysen, am 20. November 1857. Nr. 58.

* * *

Vom Sörrick-Parrasmaschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sörick-Parrasmaschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hierselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden, widrigen-

falls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 2

Sörick-Parrasma, den 1. December 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihrem Jurisdictionsbezirk domicilirenden, zur Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Inzeem mit Krüdnershof gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 30. December d. J. bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 136.

Inzeem-Gemeindegerichte 29. Nov. 1857. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu den im Riga-Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Schloß-Hochrosen und Daugeln gehörigen Bauergemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hiemit angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit Pastoral- und Polizeischeinen über den Bestand ihrer Familien bei hiesigem Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den hiesigen Revisionslisten gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizei-Autoritäten dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zur hiesigen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, der obigen Aufforderung Genüge zu leisten — und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bevor dieselben über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich legitimirt haben.

Schloß Hochrosen-Gemeindegericht, am 28. November 1857. Nr. 124. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des Rigaschen Stadtpatrimonialgutes Klein-Jungfernhof werden hiermit aufgefordert, sich bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle spätestens bis zum 1. Januar 1858 Behufs gegenwärtiger Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Klein-Jungfernhofschen Gemeindegerichte zu melden. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme zur X. Revision gemeldet haben. 1

Klein-Jungfernhof-Gemeindegericht, den 29. November 1857.

* * *

Es werden hiemit alle zur Bauer-Gemeinde des im Fellinschen Kirchspiele belegenen Stadt-Gutes Wieratz verzeichneten Gliedern angewiesen und aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 1. Januar 1858 behufs der Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Wieratzschen Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familienzahl, zu melden, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeit auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfällt. Nr. 51.

Wieratz, den 22. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Schloß-Segewoldeschen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 15. Januar 1858 mit von der örtlichen Polizei-Autorität attestirten Scheinen über den Bestand ihrer Familien bei diesem Gemeindegericht zu melden, desgleichen die Hauswirthe und die Polizei resp. ersucht, den Gliedern dieser Gemeinde nicht eher einen Aufenthalt zu gestatten, als bis sie ihre Hingehörigkeit zur 10. Revision nachzuweisen im Stande sind, — widrigenfalls die etwa entstehenden Unannehmlichkeiten die Schuldigen sich werden gefallen lassen müssen. 1

Schloß-Segewolde-Gemeindegericht, den 4. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden, zu dem im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß-Versohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden

hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisions-Scheine dulden, — zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Schloß-Bersohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 1

Schloß-Bersohn, den 30. November 1857.

* * *

Von dem Carlowaschen Gemeindegericht des II. Dörptschen Kirchspielsgerichts Bezirks werden sämmtliche zur Carlowa und Ruhenthalschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Jan. 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hieselbst zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Carlowa, den 18. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Kalzenauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Saussen verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zum Gute Saussen gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten, und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. 1

Saussen, 24. November 1857. Nr. 97.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Von sämmtlichen Schloß-Burtneckschen Güter-Gemeindegerichten werden sämmtliche zur Schloß-Burtneck, Galandfeldt, Seckenhof, Heideckenshof, Swahrten, Ruhtenhof, Zahlit, Wredenhof und Duhrenhofschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich werden die im Jahre 1850 zu Schloß-Burtneck verzeichneten in oder bei Riga sich unverpaßt aufhaltenden Individuen, als: Mahrz Klannis und Pehter Needre; — Galandfeldt: Libbis Sone und Duhrenhof: Pehter Ekrasting angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung ihrer Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 968.

Schloß-Burtneck, 30. November 1857. 1

Immobilien-Verkauf.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird zufolge Abscheides Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 8. October d. J. sub Nr. 689 vom Rigaschen Kreisgericht desmittelst bekannt gemacht, daß das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Marzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujeflusse unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Gebäuden, — welches bereits am 22. Juni v. J. zum Ausbot gekommen, — nochmals bei diesem Kreisgericht am 27. und 28. Februar 1858 Vormittags versteigert und am letztgenannten Tage dem Meistbieter der Zuschlag ertheilt werden wird, — welcher sodann den ihm darüber vom Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück

nebst Gebäuden zuschreiben zu lassen, die Kaufsumme aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages bei dieser Behörde beizubringen hat, — widrigenfalls das Grundstück ꝛc. — sofort wieder für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt wird. Sowohl die Charte des Grundstücks als auch etwa anderweitige Auskünfte und Nachweise sind alltäglich Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzellei dieses Kreisgerichts zu inspiciren und zu erlangen und werden demnach Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert sich an den vorgedachten beiden Tagen der Versteigerung beim hiesigen Kreisgericht einzufinden und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nr. 1957.

Wolmar, den 27. November 1857. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der hiesigen Arbeiterokladistin Arfisa Iwanowa, d. d. 6. März 1852. Nr. 1332.

Das Büreau-Billet des Schwaneburgschen Pastoratsbauern Carl Baehr, d. d. 18. Mai 1857, Nr. 4452, gültig bis zum 23. April 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Edmond van Steensel, 2

Preuß. Unterthan Arbeiter Michel Annies, Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Hirsch Glaser, 1

nach dem Auslande.

Heinrich William Grundmann, Michaila Iwanow Serafinowitsch, Wassilly Nikolajew Akimow, Iwan Iwanow Newstrujew, Michail Iwan Iwanow, Schmuel Eljaschewitsch Israelitan, Gustav Karl Roset, Alexander Andrejew Pugowischnikow, Jegor Jefimow Constantinow, Marja Tamberg, Georg Gottfried Eyck, Meer Chaim Buchowsky,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 44 der Poltawaschen, Nr. 35 und 40 der Jaroslawschen, Nr. 38 der Tschernigowschen, Nr. 38 und 42 der Orenburgschen, Nr. 42 und 45 der Mohilewschen, Nr. 44, 46 und 47 der Simbirskischen, Nr. 44, 45 und 46 der Räsanschen, Nr. 44, 46 und 47 der Smolenskischen, Nr. 44, 45 und 46 der Orelschen, Nr. 92 der Kurländischen, Nr. 42 der Taurischen, Nr. 43, 44 und 45 der Kalugaschen, Nr. 43 und 46 der Tambowschen, Nr. 10 der Tomskischen, Nr. 44 der Nowgorodschen, Nr. 42 der Wologdaschen, Nr. 44 der St. Petersburgschen, Nr. 44 und 46 der Nishni-Nowgorodschen, Nr. 42 der Kurskischen, Nr. 42 und 45 der Tulaschen, Nr. 24 und 28 der Beßarabischen, Nr. 41 der Transkaukasischen, Nr. 43 der Kostromaschen, Nr. 44 und 45 der Wolhynienschen, Nr. 43 der Astrachanschen, Nr. 37, 38, 39, 40, 41 und 43 der Podolischen, Nr. 43 der Kownoschen, Nr. 45 und 46 der Kiewschen, Nr. 44 der Saratowschen, Nr. 40 der Donischen, Nr. 44 der Chersonschen, Nr. 46 der Moskauschen, Nr. 47 der Pensaschen und Nr. 41 der Wjätkaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Besondere Artikel: a) zu Nr. 247 und 249 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung über mehre Personen und b) der Kostromaschen Gouvernements-Regierung über das Vermögen des Lieutenants Alexander Chwostow. 3) Zwei Artikel über die ausgeloosten Polnischen Schatz-Obligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Prevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**